

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Finanzen  
Berthold Rein, Telefon: 204-1220  
Gesch. Z.: 2

Vorlage 510a/2011  
Datum 27.04.2011

### **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

zur Kenntnis im: **Gemeinderat**

---

**Betreff: Bildung einer Sonderrücklage für den Fest- und Messeplatz**

Bezug: WUT-Antrag 510/2011

Anlagen: - Bezeichnung:

---

#### **Zusammenfassung:**

Es ist rechtlich möglich, eine Sonderrücklage für den Fest- und Messeplatz aus Überschüssen des Unterabschnitts Fest- und Messeplatz zu bilden.

#### **Ziel:**

Beantwortung des Gemeinderatsantrags 510/2011

**Bericht:**

1. Anlass / Problemstellung

Der Haushaltsplan 2011 weist im Verwaltungshaushalt beim Unterabschnitt 1.7930 Fest- und Messeplatz einen Überschuss von 36.070 € aus. Die WUT-Fraktion beantragt, diesen Betrag einer Sonderrücklage zuzuführen.

2. Sachstand

Die Rechtslage ergibt sich aus § 20 der alten Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO alt). Danach hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Es ist auch möglich, Rücklagen für Zwecke des Verwaltungshaushalts zum Ausgleich von Unterdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen zu bilden. Der Fest- und Messeplatz ist eine kostenrechnende Einrichtung.

Die Rücklagenbildung sollte – wenn sie beschlossen wird - erst vorgenommen werden, wenn das Rechnungsergebnis 2011 vorliegt. Der Antrag 510/2011 geht vom Planüberschuss 2011 aus.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung stellt keinen Antrag, die Sonderrücklage zu bilden sondern vertraut darauf, dass die Mittel zum Zeitpunkt des Mittelbedarfs in den Haushalt eingestellt werden.

4. Lösungsvarianten

Bildung der Sonderrücklage wie in Vorlage 510/2010 beantragt

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Bildung der Sonderrücklage entzieht dem Vermögenshaushalt entsprechende Mittel.